

Lieferungen ins Ausland: Nachweise sichern die Steuerfreiheit

Sowohl Lieferungen in einen EU-Mitgliedsstaat (innergemeinschaftliche Lieferung; kurz: i.g. Lieferung) als auch in das Drittland (Ausfuhrlieferung) sind von der Umsatzsteuer befreit und werden somit netto verrechnet. Um die Steuerfreiheit zu gewährleisten, sind jedoch Nachweise erforderlich, die im Rahmen einer Betriebsprüfung zumeist eingefordert werden.

EU-AUSLAND: I.G. LIEFERUNG

Wenn der/die AbnehmerIn die Ware selbst oder durch Angestellte abholen lässt, sind Nachweispflichten unverzichtbar. Dies beinhaltet beispielsweise die Erklärung der abnehmenden Person, dass der Gegenstand tatsächlich in ein anderes EU-Land befördert wird. Dieses Dokument ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) unter der Kategorie „Findok“, Suchbegriff: „Umsatzsteuer Anhang 5“ zu finden.

Weitere Unterlagen der Nachweisführung sind: Rechnungsdurchschrift, Lieferschein, Empfangsbestätigung des Abnehmers (Anhang 6) und Versendungsbelege wie z. B. Frachtbriefe oder Postaufgabebescheinigungen.

Wenn bei einer Betriebsprüfung vereinzelte Nachweise fehlen, wird Ihnen im Regelfall eine Frist von etwa einem Monat eingeräumt, um diese nachzureichen, damit die Steuerfreiheit bestehen bleibt. Wird die Nachweispflicht innerhalb dieses Zeitraums jedoch weiterhin verabsäumt, wird Ihnen die Steuerfreiheit versagt und Sie müssen die Umsatzsteuer nachzahlen.

DRITTSTAATEN: AUSFUHRLIEFERUNGEN

Wird die Lieferung ins Drittland sofort steuerfrei behandelt, muss der Ausfuhrnachweis innerhalb von 6 Monaten erbracht werden. In Abholfällen ist darauf

zu achten, dass es sich um eine/n ausländische/n AbnehmerIn ohne Wohnsitz im Inland handelt, erst dann kann von einer steuerfreien Ausfuhrlieferung gesprochen werden.

Findet eine Betriebsprüfung statt und fehlende Belege sind nachzureichen, so sollte dies stets zeitnah erfolgen. Ein gesetzlich festgelegter Zeitraum besteht hierfür jedoch nicht.

UNSER TIPP

Halten Sie immer die Personalien Ihres abholenden Kunden bzw. Spediteurs fest, damit die Steuerfreiheit gewährleistet bleibt. Organisieren Sie sich zu diesem Zweck eine Kopie des Führerscheins bzw. des Reisepasses und bewahren Sie sämtliche Nachweise der Lieferung auf.



DISCLAIMER

Sämtliche Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch dennoch keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich daher v. a. bei komplexen und rechtlich heikeln Fragestellungen mit uns in Verbindung. Wir freuen uns darauf, Sie auf Ihrem Weg zu begleiten.